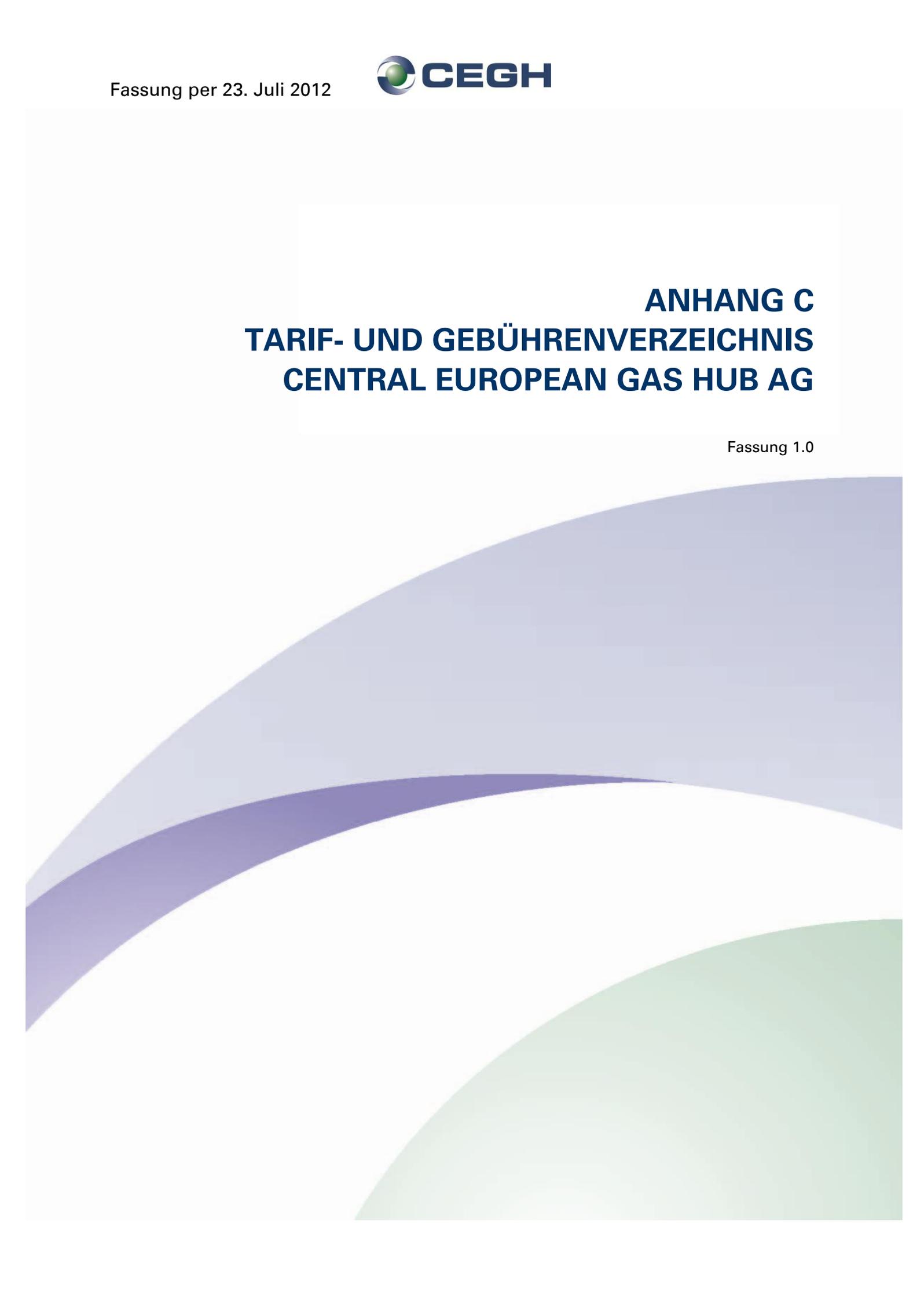


ANHANG C
TARIF- UND GEBÜHRENVERZEICHNIS
CENTRAL EUROPEAN GAS HUB AG

Fassung 1.0

The background of the page is white with large, abstract, curved shapes in shades of purple and green at the bottom, creating a modern, flowing design.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. HUB-GEBÜHREN UND-TARIFE FÜR HUB-DIENSTLEISTUNGEN.....	3
1.1 Gegenstand.....	3
1.2 Steuern, Abgaben und sonstige Vorschriften.....	3
1.3 Indexbindung der Hub-Gebühren.....	3
1.3.1 Indexierung / Indices.....	3
1.3.2 Wegfall oder Änderung der Indices.....	4
1.4 Berechnungen.....	4
2. RECHNUNGSLEGUNG & BEZAHLUNG.....	4
2.1 Zahlungsmodalitäten.....	4
2.2 Fälligkeitsstichtag.....	4
2.3 Geschäftstag.....	4
2.4 Umsatzsteuer.....	4
2.5 Zinsen bei Zahlungsverzug.....	5
2.6 Entgeltige Anerkennung der Rechnung.....	5
2.7 Kündigung aufgrund von Nichtzahlung.....	5
3. ANMELDEGEBÜHR.....	5
4. GEBÜHR FÜR TITLE TRANSFERSERVICE.....	5
4.1 Pauschalgebühr für Titletransferservice.....	5
4.2 Variable Gebühr für Titletransferservice.....	5
4.3 Titletransfergebühr aufgrund von Gasbörsengeschäften am VHP.....	6
5. GEBÜHREN FÜR BACK-UP/BACK-DOWN-SERVICES.....	6
5.1 Back-Up und Back-Down-Entgelt.....	6
5.1.1 Allgemeines.....	6
5.1.2 Back-Up Preis.....	6
5.1.3 Back-Up Commodity Charge.....	7
5.1.4 Back-Down Preis.....	7
5.1.5 Back-Down Commodity Charge.....	7
5.1.6 Titletransferservice für BUBD-Services.....	7
5.2 Publication of Prices and Volumes.....	7
5.3 Überprüfung der Gebühren.....	8
5.4 Rechnungslegung und Bezahlung in Bezug auf BUBD-Services.....	8

1. HUB-GEBÜHREN UND TARIFE FÜR HUB-DIENSTLEISTUNGEN

1.1 Gegenstand

Dieses Tarif- und Gebührenverzeichnis für Hub-Dienstleistungen umfasst die Tarife, Gebühren und Entgelte für Dienstleistungen, die vom Hub-Betreiber für den Kunden erbracht werden. Diese Hub-Gebühren und Tarife können einer Indexanpassung unterliegen. Die Hub-Gebühren werden gemäß nachstehendem Punkt 1.3. angepasst. Das aktuelle Tarif- und Gebührenverzeichnis für Hub-Dienstleistungen wird vom Hub-Betreiber auf dessen Website regelmäßig veröffentlicht und bildet einen integrierenden Bestandteil des CEGH-Mitgliedschaftsvertrags. Sämtliche Tarife, Gebühren und Entgelte sind in Euro ausgewiesen.

1.2 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Sämtliche Hub-Tarife und Gebühren, welche im Rahmen der gegenständlichen Geschäftsbedingungen zu verrechnen sind, werden jeweils exklusive Steuern, Zölle, Gebühren und sonstiger vergleichbarer Abgaben ausgewiesen. Der Hub-Betreiber ist berechtigt, zu den gegenständlichen Hub-Tarifen und Gebühren all jene Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen vergleichbaren Abgaben hinzuzurechnen, welche für die gegenständlichen Hub-Dienstleistungen rechtmäßig vorgeschrieben werden – dies allerdings vorbehaltlich des Rechts des Kunden, auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, dass derartige Steuern, Zölle, Gebühren und vergleichbaren Abgaben ordnungsgemäß bezahlt worden sind.

1.3 Indexanpassung der Hub-Gebühren

1.3.1 Indexierung, Index

Die aktuellen Hubgebühren beruhen auf den Daten per 1. Februar 2011. Sie können einer allfälligen Neuberechnung nach folgender **Indexformel** unterliegen:

$$X_n = X * (L_n / L_0)$$

Dies nach folgender Maßgabe:

- Neuberechnungstichtag: Die anwendbaren Hub-Gebühren können jedes Jahr per 1. Februar neu berechnet werden.
- Referenzperiode: Die Referenzperiode, welche den Preisen und Indices in gegenständlicher Formel zugrunde gelegt wird, ist jeweils der zwölfmonatige Zeitraum unmittelbar vor Neuberechnungstichtag.
- L_n = der österreichische Verbraucherpreisindex (Gesamtindex), wie er auf der Internetseite der STATISTIK AUSTRIA veröffentlicht wird (<http://www.statistik.at>).
- L_0 = der Ausgangswert laut VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010), welcher gleich 100,0 ist.
- X = der Wert jeder Hub-Gebühr vor Indexierung.
- X_n = der Wert jeder Hub-Gebühr nach Indexierung.

1.3.2 Wegfall oder Änderung der Indices

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt die Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Indices gemäß Punkt 1.3.1 wegfallen oder geändert werden, wird der Hub-Betreiber – auf Aufforderung durch eine der Parteien – die betreffenden Indices entweder anpassen oder durch einen Ersatzindex oder mehrere Ersatzindices ersetzen, damit so weit wie möglich dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erreicht wird.

1.4 Berechnungen

Sämtliche Berechnungen, welche in Bezug auf die gegenständlichen Hub-Tarife und Gebühren durchgeführt werden, müssen auf drei (3) Dezimalstellen erfolgen. Alle Beträge, welche hierunter zahlbar sind, werden auf zwei (2) Dezimalstellen aufgerundet.

2. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

2.1 Zahlungsmodalitäten

Der Hub-Betreiber wird für die Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Hub-Dienstleistungen Rechnung legen. Der Hub-Betreiber wird die Rechnungen entweder per Fax und/oder auf anderem elektronischem Wege bis spätestens zum fünften (5.) Geschäftstag jenes Monats, der auf den Monat der Erbringung der jeweiligen Hub-Dienstleistungen folgt, ausgenommen Rechnungen für BUBD-Services, an den Kunden übermitteln. Sollte der Hub-Betreiber vom Kunden irgendwelche Informationen benötigen (z.B. in Bezug auf Zölle oder Umsatzsteuer), um die jeweiligen Rechnungen ausstellen zu können, ist der Kunde verpflichtet, dem Hub-Betreiber derartige Informationen binnen einer Frist von fünf (5) Geschäftstagen ab Erhalt der betreffenden Aufforderung des Hub-Betreibers wie gewünscht zur Verfügung zu stellen.

2.2 Fälligkeitstag

Der Kunde hat die Rechnung für den betreffenden Monat (ausgenommen Rechnungen für BUBD-Services) spätestens bis zum fünfzehnten (15.) Tag jenes Monats, der auf den Monat der Erbringung der jeweiligen Hub-Dienstleistungen folgt ("der Fälligkeitstag"), netto und ohne Abzug jedweder kundenseitigen Bankgebühren in EUR auf das vom Hub-Betreiber in seiner Rechnung jeweils ausgewiesene Konto einzubezahlen. Für den Fall, dass der Hub-Betreiber die betreffende Rechnung nicht bis zum fünften (5.) Geschäftstag eines Monats per Fax an den Kunden übermittelt haben sollte, verschiebt sich der Fälligkeitstag um so viele Tage, als die Rechnung verspätet übermittelt wird.

2.3 Geschäftstag

Sollte der gemäß Punkt 2.2. berechnete Stichtag nicht auf einen Geschäftstag fallen, dann gilt der auf den Stichtag folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag.

2.4 Umsatzsteuer

Unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 1.2. ist der Kunde – für den Fall, dass das sogenannte "Reverse Charge System" der Europäischen Union (Übergang der Steuerschuld) Anwendung finden sollte – verpflichtet, dem Hub-Betreiber seine Umsatzsteueridentifikationsnummer schon während des Anmeldeverfahrens schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Jeder Kunde muss dem Hub-Betreiber eine Bestätigung der zuständigen Behörde seines Herkunftslandes (d.h. jenes Landes, in welchem sich der Geschäftssitz des Kunden befindet) oder der jeweiligen Zweigniederlassung, unter welcher der Kunde registriert ist und für welche die gegenständlichen Hub-Dienstleistungen erbracht werden, zusammen mit einem Nachweis seines jeweiligen Status als Steuersubjekt für Zwecke der Umsatzsteuer übermitteln. Für den Fall, dass der Kunde seine Umsatzsteueridentifikationsnummer entweder

falsch oder gar nicht an den Hub-Betreiber übermitteln sollte, hat der Hub-Betreiber die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

2.5 Zinsen bei Zahlungsverzug

Sollte der Kunde irgendeinen fälligen Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag an den Hub-Betreiber bezahlen, sind vom Kunden Verzugszinsen für den Zeitraum ab (einschließlich) dem betreffenden Fälligkeitstag bis zum Valutatag der betreffenden Zahlung (der selbst nicht mitgezählt wird) auf Basis des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 352 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu bezahlen.

2.6 Entgeltige Anerkennung der Rechnung

Jede Rechnung, welche vom Kunden nicht binnen vier (4) Wochen ab Fälligkeitstag beansprucht wird, gilt als endgültig anerkannt.

2.7 Kündigung aufgrund von Nichtzahlung

Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 2.5. wird der Hub-Betreiber den Kunden entsprechend benachrichtigen, sollte dieser seine Zahlungen nicht fristgerecht leisten. Dem Kunden wird hierauf eine Nachfrist von weiteren zehn (10) Geschäftstagen zur Leistung der Zahlung eingeräumt. Für den Fall, dass der Kunde seine Zahlung auch während dieser Nachfrist von weiteren zehn (10) Geschäftstagen nicht leisten sollte, ist der Hub-Betreiber berechtigt, den gegenständlichen Mitgliedschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass sämtliche Zahlungspflichten des Kunden, welche bis zur Rechtskraft der Beendigung der Mitgliedschaft anfallen, weiterhin zur Zahlung fällig sind (d.h. ungeachtet der ausgesprochenen Kündigung).

3. ANMELDEGEBÜHR

Jeder neue Kunde hat eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von EUR 1.000,00 EUR zu leisten (Evaluierung der finanziellen Zuverlässigkeit und des Kreditlimits des Bewerbers).

4. TITLE TRANSFER GEBÜHR

4.1 Pauschalgebühr für Title Transfers

Für sämtliche Handelsgeschäfte am VHP wird dem Kunden für jeden Monat, in welchem er Geschäfte unter Inanspruchnahme von Title Transfers tätigt, eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 1.000,00 gemäß den gegenständlichen Regeln in Rechnung gestellt.

4.2 Variable Gebühr für Title Transfers

Für die von einem Kunden innerhalb von 12 Monaten gehandelte Gesamtmenge wird – unabhängig von der Anzahl der Hub-Transaktionen – eine variable, mengendegressive stufenweise Gebühr für Title Transfers in Rechnung gestellt.

Für die ersten 3.333.332,999 MWh der während eines zwölfmonatigen Zeitraums insgesamt aufgelaufenen Gesamtmenge ist eine variable Gebühr für Title Transfers in Höhe von 0,020 EUR/MWh zu bezahlen.

Unbeschadet der für die ersten 3.333.332,999 MWh berechneten Gebühr für Title Transfers ist für diejenigen Gesamtmengen, die mehr als 3.333.332,999 MWh, aber weniger als 10.000.000 MWh pro Zwölfmonatsperiode ausmachen, eine degressive, variable Gebühr für Title Transfers in Höhe von 0,012 EUR/MWh zu bezahlen.

Unbeschadet der für Mengen bis 10.000.000 MWh berechneten Gebühr für Title Transfers ist für Gesamtmengen, die insgesamt mehr als 10.000.000 MWh pro Zwölfmonatsperiode ausmachen, eine degressive, variable Gebühr für Title Transfers in Höhe von 0,006 EUR/MWh zu bezahlen.

4.3 Gebühr für Title Transfers aufgrund von Gasbörsengeschäften am VHP

Für Energie, welche an der CEGH Gas Exchange der Wiener Börse gehandelt wird und die von einem Kunden im Rahmen eines bilateralen Geschäfts weitergehandelt wird, ist bei jedem derartigen Weiterhandel die standardmäßige Gebühr für Title Transfers im Sinne von Punkt 4.2. dieses Anhangs zu bezahlen.

5. GEBÜHREN FÜR BACK-UP & BACK-DOWN-SERVICES FÜR AM VHP GEHANDELTE MENGEN

5.1 Back-Up und Back-Down-Entgelt

5.1.1 Allgemeines

Beim Back-Up- und Back-Down-Entgelt ("BUBD-Entgelt") handelt es sich um die Summe aus

- dem Back-Up-Mengenentgelt
plus
(I) dem BUBD-Serviceentgelt (sofern anwendbar)
(II) minus dem Back-Down-Mengenentgelt
plus
- der Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, sofern anwendbar

auf Basis des jeweiligen Gastages.

Das BUBD-Entgelt ist vom Kunden an den Hub-Betreiber zu bezahlen, wenn die Gesamtsumme einen positiven Saldo ergibt. Umgekehrt muss der Hub-Betreiber das BUBD-Entgelt an den Kunden bezahlen, wenn die Gesamtsumme einen negativen Saldo ergibt.

5.1.2 Back-Up Preis

Der Back-Up Preis entspricht für sämtliche Stunden an einem bestimmten Gastag entweder

(i) jenem Preis ausgedrückt in EUR/MWh, welcher pro Gastag gemäß dem unter Anhang F der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen "Merit Order List" Verfahren ermittelt wird. Der Hub-Betreiber wird sich soweit zumutbar bemühen, einen solchen Preis bzw. eine solche Preisstruktur zu erreichen; oder

(ii) in Ermangelung eines solchen, gemäß vorstehendem Absatz (i) beschriebenen Preises, dem mengengewichteten Durchschnitt aus jenen Preisen, ausgedrückt in EUR/MWh, welche vom Hub-Betreiber für den jeweiligen Gastag an die Anbieter bezahlt wurden, zuzüglich allfälliger sonstiger angemessener Gebühren (z.B. Transportgebühren), welche der Hub-Betreiber für jede von den Anbietern am jeweiligen Gastag gelieferte MWh bezahlt hat.

Der Hub-Betreiber wird sich soweit zumutbar bemühen, die Back-Up-Mengen zu den besten jeweils verfügbaren Marktkonditionen zu beziehen, wobei der Back-Up Preis im Sinne von Punkt 5.1.2. keinesfalls mehr als 150% des CEGHIX-Kurs betragen darf, der für den letzten Gastag vor dem Tag der Erbringung der Back-Up Services am VHP jeweils zuletzt veröffentlicht wurde.

5.1.3 Back-Up Mengenentgelt

Das vom Kunden für eine bestimmte Stunde eines Gastages zu entrichtende Back-Up Mengenentgelt entspricht jeweils dem in EUR/MWh ausgedrückten Back-Up Preis, multipliziert mit den während dieser bestimmten Stunde am VHP gelieferten Back-Up-Menge.

Das vom Kunden für einen bestimmten Gastag zu bezahlende Back-Up Mengenentgelt entspricht jeweils der Summe der für jede Stunde des betreffenden Gastags angefallenen Back-Up Mengenentgelte.

5.1.4 Back-Down Preis

Der Back-Down Preis entspricht für sämtliche Stunden an einem bestimmten Gastag entweder

(i) jenem Preis ausgedrückt in EUR/MWh, welcher pro Gastag gemäß dem unter Anhang F der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen "Merit Order List" Verfahren ermittelt wird. Der Hub-Betreiber wird sich soweit zumutbar bemühen, einen solchen Preis bzw. eine solche Preisstruktur zu erreichen; oder

(ii) in Ermangelung eines solchen, gemäß vorstehendem Absatz (i) beschriebenen Preises, dem mengengewichteten Durchschnitt aus jenen Preisen, ausgedrückt in EUR/MWh, welche von den Anbietern für den jeweiligen Gastag an den Hub-Betreiber bezahlt wurden, abzüglich allfälliger sonstiger angemessener Gebühren (z.B. Transportgebühren), welche der Hub-Betreiber für jede MWh bezahlt, die er von den Kunden an einem solchen Gastag abnimmt.

Der Hub-Betreiber wird sich soweit zumutbar bemühen, die Back-Down Mengen zu den besten jeweils verfügbaren Marktkonditionen abzugeben, wobei der Back-Down Preis keinesfalls weniger als 50% des CEGHIX-Kurs betragen darf, der für den letzten Gastag vor dem Tag der Erbringung der Back-Down Services am VHP jeweils zuletzt veröffentlicht wurde.

5.1.5 Back-Down Mengenentgelt

Das vom Kunden für eine bestimmte Stunde eines Gastages zu entrichtende Back-Down Mengenentgelt entspricht dem in EUR/MWh ausgedrückten Back-Down Preis, multipliziert mit den während dieser bestimmten Stunde am VHP entnommenen Back-Down-Mengen.

Das vom Kunden für einen bestimmten Gastag zu bezahlende Back-Down Mengenentgelt entspricht jeweils der Summe der für jede Stunde des betreffenden Gastages angefallenen Back-Down Mengenentgelte.

5.1.6 Title Transfers für BUBD-Services

Jenen Kunden, welche BUBD-Services in Anspruch nehmen, wird der CEGH Standardtarif für Title Transfers für jede MWh bezogener oder transferierter Energie in Rechnung gestellt (wie unter Punkt 4 beschrieben). Dieser Tarif ist auf der Internetseite <http://www.ceghotc.com> abrufbar.

5.2 Veröffentlichung von Preisen und Mengen

Der Back-Up Preis und der Back-Down Preis werden vom Hub-Betreiber auf dessen Internetseite <http://www.ceghotc.com> ehestmöglich, spätestens jedoch binnen einer (1) Woche ab jenem Gastag, an welchem die BUBD-Services begonnen haben, veröffentlicht. Der Back-Up Preis und der Back-Down Preis können von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer gemäß Punkt 5.3. überprüft werden.

Der Hub-Betreiber wird ferner auch den Prozentsatz der Back-Up-Mengen und Back-Down-Mengen veröffentlichen, welchen er sämtlichen Kunden pro Gastag zur Verfügung stellen konnte.

5.3 Überprüfung der Gebühren

Für den Fall, dass der Kunde stichhaltige Argumente beibringt, welche Grund zur Annahme geben, dass die vom Hub-Betreiber in Rechnung gestellten Gebühren nicht den CEGH Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen, ist der betreffende Kunde (bzw. sind die betreffenden Kunden) berechtigt, die Bücher und Unterlagen des Hub-Betreibers (soweit sich diese auf die nachstehend aufgelisteten Gebühren beziehen) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen, um solcherart – vorbehaltlich der in diesem Punkt 5.3. angeführten Bedingungen – zu überprüfen, ob die nachstehend angeführten Gebühren den tatsächlichen Kosten und Einnahmen entsprechen, welche dem Hub-Betreiber entstanden sind bzw die er lukriert hat.

- Back-Up Preis
- Back-Down Preis

Um diesen Punkt 5.3. in Anspruch zu nehmen, hat der Kunde (bzw. haben die Kunden) den Hub-Betreiber vor einer solchen Prüfung entsprechend zu benachrichtigen. Dabei sind jene Gebühren (aus den beiden vorgenannten Gebühren) zu benennen, die geprüft werden sollen, sowie auch der Name des Wirtschaftsprüfers bekannt geben, welcher zu diesem Zweck beauftragt werden soll. Der Wirtschaftsprüfer ist vom Kunden und vom Hub-Betreiber einvernehmlich auszusuchen und gemeinsam zu beauftragen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Wirtschaftsprüfer vom Präsidenten der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen.

Der Kunde haftet (bzw die Kunden haften) gegenüber dem Hub-Betreiber für die Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch ihn (sie) selbst und auch durch den Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die im Zuge einer solchen Rechnungsprüfung eingesehenen oder erhaltenen Daten. Der Kunde hat (bzw die Kunden haben) den Hub-Betreiber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5.4 Rechnungslegung und Bezahlung in Bezug auf BUBD-Services

Der Hub-Betreiber wird den Kunden an jedem Geschäftstag eine Rechnung über die vom Kunden für den/die vorhergehenden Gastag/e jeweils zu bezahlenden oder zu beziehenden BUBD-Entgelte ausstellen.

Sämtliche Rechnungen müssen folgende Posten im Einzelnen aufschlüsseln:

- Back-Up-Mengenentgelt und das Back-Down- Mengenentgelt (positiver oder negativer Saldo), sofern anwendbar;
- das BUBD-Serviceentgelt, sofern anwendbar;
- die Umsatzsteuer (sofern anwendbar) sowie etwaige sonstige anwendbare Steuern.

Sämtliche Rechnungen sind spätestens am fünften (5.) Geschäftstag ab ihrer Ausstellung zur Zahlung fällig.

Derartige Rechnungen sind per Fax und/oder auf sonstigem elektronischem Wege während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu übermitteln.

Sollte die Summe des BUBD-Entgelts für einen bestimmten Gastag einen negativen Saldo ergeben, wird der Hub-Betreiber dem Kunden eine Gutschrift ausstellen, welche ebenfalls spätestens bis zum fünften (5.) Geschäftstag ab ihrer Ausstellung zur Zahlung fällig ist.

Auf unbezahlte Rechnungen oder Gutschriften fallen Verzugszinsen zu dem hierin angeführten Zinssatz an.

6. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dieses Tarif- und Gebührenverzeichnis bildet einen integrierenden Bestandteil der CEGH Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, sind hierauf die CEGH Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar. Insbesondere auch Punkt 13 (Streitbeilegung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet genauso Anwendung, wie wenn er im Text dieses Anhangs selbst ausdrücklich angeführt wäre.